

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung

Protokoll

27. Sitzung (nicht öffentlich)

23. September 1992

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.30 Uhr bis 16.45 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Stump (CDU)

Stenographin: Hesse

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 1992

Drucksachen 11/4164 und 11/4370

1

Der Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung empfiehlt dem Haushalts- und Finanzausschuß, das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 1992 anzunehmen mit der Maßgabe, daß im **Einzelplan 10** folgende Änderungen vorgenommen werden:

- Bei Kapitel 10 220 Titel 538 00 wird der Ansatz von 1,2 Millionen DM um 900 000 DM auf 2,1 Millionen DM erhöht.
- Bei Kapitel 10 060 wird der Ansatz bei Titel 537 20 um 700 000 DM und bei Titel 683 00 um 200 000 DM vermindert.

**2 Beitrag Nordrhein-Westfalens zur Vorsorge zum Schutz
der Erdatmosphäre**

Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN
Drucksache 11/548 (Neudruck)

in Verbindung damit

**Energiesparland Nordrhein-Westfalen - mit intelligenter
Energienutzung und drastischer Einsparung die Klimakatastrophe
verhindern**

Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 11/608

und

Kampf gegen den Treibhauseffekt

Antrag der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 11/613

5

Der Ausschuß empfiehlt dem Plenum des Landtags, die
vorgenannten Anträge für erledigt zu erklären; vgl. hier-
zu Beschlußempfehlung und Bericht Drucksache 11/4466.

3 Gesetz für eine sparsame, rationelle, sozial- und umweltverträgliche Energieerzeugung und Nutzung in Nordrhein-Westfalen (Energiespar- und -strukturgesetz NW)

Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN
Drucksache 11/2540

Der Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung empfiehlt dem federführenden Ausschuß für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, den Gesetzentwurf der GRÜNEN Drucksache 11/2540 abzulehnen.

4 Klimabericht Nordrhein-Westfalen

Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 11/3206 (Neudruck)

5

- Der Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung nimmt den Klimabericht Vorlage 11/1090 nach eingehender Beratung zustimmend zur Kenntnis. Er soll die Arbeitsgrundlage für die Fortsetzung der Erörterungen unter der Überschrift "Klimaschutz/Umweltschutz" im Ausschuß bilden, nachdem der von der Landesregierung zugesagte Umsetzungsbericht zum Klimabericht vorliegt.
- Der Antrag der SPD-Fraktion Drucksache 11/3206 wird vertagt und später in die Erörterungen des Umsetzungsberichts einbezogen.

5 Private Finanzierung öffentlicher Infrastruktur

Drucksache 11/2511

13

Der Ausschuß empfiehlt dem Haushalts- und Finanzausschuß, den Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 11/2511 abzulehnen.

6 Landesplanung zeitgemäß und zukunftsweisend

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 11/1339

7 Landesentwicklungsplan - neue Aufgaben/neue Wege -

Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 11/1809

8 Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes und des Landesentwicklungsprogramms

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 11/3042

9 Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/3759

15

Die Punkte 6 bis 8 werden vertagt und sollen in die weitere Beratung der Novellierung des Landesplanungsgesetzes einbezogen werden.

Zu Punkt 9 beschließt der Ausschuß, am 30. Oktober 1992 eine Anhörung durchzuführen und den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 25. November 1992 abschließend zu beraten.

**10 Landesentwicklungsbericht Nordrhein-Westfalen
Perspektiven und Initiativen am Beginn der 90er Jahre**

Unterrichtung durch die Landesregierung
Drucksache 11/3390

30

Der Ausschuß nimmt den Bericht ohne Aussprache zur Kenntnis.

11 Tourismus in Nordrhein-Westfalen - Chancen für den Strukturwandel

Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 11/3384

in Verbindung damit

Tourismus mit Einsicht - ein Motor für die ökonomische und ökologische Erneuerung in Nordrhein-Westfalen

Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 11/3642

31

Der Ausschuß will die Beratung aufnehmen, nachdem die vom federführenden Ausschuß für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie beschlossene Anhörung durchgeführt und ausgewertet ist.

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung
27. Sitzung

23.09.1992
he-mj

Seite

12 Verschiedenes

31

Siehe Seite 31/32 des Diskussionsteils dieses Protokolls.

Nächste Sitzung: Mittwoch, den 23. Oktober 1992

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung
27. Sitzung

23.09.1992

Nunmehr habe der federführende Haushalts- und Finanzausschuß darum gebeten, ihm die Ergebnisse der mitberatenden Ausschüsse bis spätestens 16. Oktober 1992 vorzulegen.

Der Ausschuß empfiehlt ohne Aussprache mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. dem Haushalts- und Finanzausschuß, den Antrag abzulehnen.

Die Punkte 6 bis 9 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam aufgerufen:

6 Landesplanung zeitgemäß und zukunftsweisend

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 11/1339

7 Landesentwicklungsplan - neue Aufgaben/neue Wege -

Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 11/1809

8 Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes und des Landesentwicklungsprogramms

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 11/3042

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung
27. Sitzung

23.09.1992

9 Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/3759

Der Vorsitzende ruft in Erinnerung, daß sich der Ausschuß mit den Anträgen zu TOP 6 und 7 in seiner Sitzung am 8. Januar 1992, APr 11/448, beschäftigt habe und übereingekommen sei, den Entwurf der Landesregierung zur Änderung des Landesplanungsgesetzes abzuwarten und das Thema Landesplanung insgesamt zu beraten. Dieser Gesetzentwurf der Landesregierung sei am 4. Juni 1992 im Plenum eingebracht worden (siehe TOP 9 der heutigen Tagesordnung).

Zuvor habe die F.D.P. mit Drucksache 11/3042 einen eigenen Gesetzentwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes und des Landesentwicklungsprogramms eingebracht gehabt (TOP 8).

Die Novelle des Landesplanungsgesetzes sollte spätestens zum 1. Januar 1993 in Kraft treten.

Die Sprecher der Fraktionen beziehen sich zunächst auf ihre Ausführungen anlässlich der Einbringung des Gesetzentwurfs der Landesregierung; vgl. Plenarprotokoll 11/66.

Abgeordneter Kruse (CDU) wiederholt aus der Plenardebatte den Wunsch seiner Fraktion, zu dem Gesetzentwurf eine Anhörung durchzuführen. - Dieser Wunsch wird von Abgeordnetem Mai (GRÜNE) unterstützt, der betont, daß damit die Beratung nicht verzögert werden solle.

Hingegen steht Abgeordneter Strehl (SPD) auf dem Standpunkt, das Thema Landesplanung sei so oft in den unterschiedlichsten Gremien und auch mit den Betroffenen - z. B. Bezirksplanungsräte, kommunale Spitzenverbände - erörtert worden, daß sich eine Anhörung erübrige. Nichtsdestoweniger würde er der demokratischen Gepflogenheit folgend einem Antrag auf Durchführung einer Anhörung nicht widersprechen.

Der Redner geht nun auf die Anträge der Fraktionen ein, bei denen es um die künftige Struktur des Landesentwicklungsplans bzw. der Landesentwicklungspläne gehe.

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung
27. Sitzung

23.09.1992

Die Anträge von CDU und SPD stimmten in der Zielrichtung überein, einen einheitlichen Landesentwicklungsplan aufzustellen. Er nehme an, daß diese Überlegung auch von der F.D.P. geteilt werde. Ihn interessiere heute die Haltung der Landesregierung zu dieser Vorstellung.

Über den Gesetzentwurf der F.D.P. (TOP 8) könne nach seinem Dafürhalten heute entschieden werden. Anlaß für diesen Gesetzentwurf sei wohl die seinerzeitige Diskussion um den Braunkohlentagebau Garzweiler II gewesen.

Abgesehen davon passe diese Gesetzentwurf nicht in die Systematik der anderen drei Tagesordnungspunkte.

Dem Abgeordneter Kuhl (F.D.P.) ist daran gelegen, von der Landesregierung eine Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile einzelner Landesentwicklungspläne und eines einheitlichen Landesentwicklungsplans zu erhalten.

Zu den Gesetzentwürfen wolle er im Augenblick nicht mehr viel sagen, nur soviel: Seine Fraktion trete nach wie vor dafür ein, daß der Landtag zum Braunkohlenplan sein Einvernehmen und nicht nur das Benehmen herstelle.

Zum Gesetzentwurf der Landesregierung schließe auch er sich dem Antrag auf Durchführung einer Anhörung an.

Im einzelnen äußert sich nun Abgeordneter Alt-Küpers (SPD) - als Sprecher der SPD-Gruppe im Braunkohlenausschuß - zu dem Gesetzentwurf der F.D.P. Drucksache 11/3042. In der Problemdarstellung heiße es:

Die Leitentscheidung der Landesregierung zu Garzweiler II hat gezeigt, daß der für die planungsrechtlichen Vorgaben zuständige Braunkohlenausschuß beim Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirkes Köln die ihm obliegenden Aufgaben nicht mehr alleine ausführen kann.

Das Gegenteil sei jedoch der Fall. Der Braunkohlenausschuß selbst habe die Leitentscheidung gefordert, und zwar angesichts der Regelungen in Landesplanungsgesetz und Landesentwicklungsprogramm als neue Entscheidung in bezug auf Garzweiler II, da der Braunkohlenausschuß die Grundannahmen nicht selbst bestimmen könne.

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung
27. Sitzung

23.09.1992

Ein regionales Gremium wie der Braunkohlenausschuß könne nicht die Energiepolitik des Landes festlegen. Die Landesregierung sei gesetzlich verpflichtet, den Rahmen abzustecken. Da der Braunkohlenausschuß der Auffassung gewesen sei, als Entscheidungsgrundlage für das Planverfahren Garzweiler II müsse der Rahmen neu abgesteckt werden, sei er diesbezüglich an die Landesregierung herangetreten.

Der Braunkohlenausschuß verstehe sich auch nicht, wie die F.D.P. schreibe, als "Vollzugsbehörde" der Landesregierung, sondern betreibe die Braunkohlenplanung aus der Kenntnis vor Ort heraus sehr intensiv und wäge sehr sorgfältig ab, ob ein Braunkohlenabbau sozial und ökologisch verträglich sei. Mit derartiger Detailarbeit wäre ein Landtagsausschuß wirklich überfordert.

Abgesehen davon sei zu befürchten, daß die Akzeptanzprobleme im Braunkohlenplangebiet bei der Behandlung in einem fernab vom Geschehen sitzenden Gremium sicherlich noch größer wären, als sie es ohnehin schon seien.

Allerdings habe die Leitentscheidung der Landesregierung zu einer Beruhigung der Diskussion um das Verfahren zu Garzweiler II geführt.

Überhaupt habe sich das Braunkohlenplanverfahren in der Form, wie es jetzt durchgeführt werde, bewährt. Selbst bei noch so kontrovers geführten Debatten sei am Ende stets eine einmütige Entscheidung getroffen worden. Er führe dies nicht zuletzt auf den Ortsbezug des Gremiums zurück, der auf jeden Fall erhalten bleiben müsse.

Es gehe überhaupt nicht darum, widerspricht Abgeordneter Mai (GRÜNE), den Planungsprozeß in den Landtag zu verlagern, sondern um die Verantwortung für die Entscheidung durch den Gesetzgeber, um die umfassende demokratische Legitimation, wie sie auch Professor Zlonicki in seinem Gutachten gefordert habe.

Der Braunkohlenabbau habe weitreichende Auswirkungen auf die Grundrechte Eigentum und körperliche Unversehrtheit sowie die Staatszielbestimmung Umweltschutz. Deshalb müsse der Gesetzgeber für die Tagebauplanungen die Verantwortung übernehmen. Die jetzige Regelung halte er auch für verfassungsrechtlich bedenklich.

Seine Fraktion werde im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zur Novellierung des Landesplanungsgesetzes noch ihre Vorstellungen für eine demokratisch legitimierte Braunkohlenplanung vorlegen.

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung
27. Sitzung

23.09.1992

Neben der Wiederholung ihres Antrags, eine Anhörung durchzuführen, bittet **Abgeordnete Dr. Schraps (CDU)** darum, die Anträge zu TOP 6 und 7 heute nicht abschließend zu behandeln, sondern weiterhin in die Gesamtdiskussion einzubeziehen.

Abgeordneter Kuhl (F.D.P.) widerspricht der Aussage, der Gesetzentwurf seiner Fraktion passe nicht in das System. Er weist darauf hin, daß Gesetze beschlossen würden und nicht die Begründung zum Entwurf. Und in dem Gesetz stehe unmißverständlich:

Für den Fall einer Leitentscheidung der Landesregierung zum Braunkohleabbau ist das Einvernehmen des Landtags herzustellen.

Nirgendwo sei davon die Rede, daß der Braunkohlenausschuß aufgelöst werden solle. Er solle nach wie vor seine Aufgaben erfüllen. Auf der Grundlage der Arbeit des Braunkohlenausschusses solle nur der Landtag als letzte Instanz die Entscheidung treffen. Bei so weitreichenden Entscheidungen wie in der Braunkohlenplanung sei die Entscheidung des Landtags geboten.

Er bitte, den Gesetzentwurf der F.D.P.-Fraktion in die Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung einzubeziehen.

Anknüpfend an den Diskussionsbeitrag des Abgeordneten Alt-Küpers nimmt nun **Abgeordneter Stump (CDU)** - auch in seiner Eigenschaft als Sprecher der CDU-Gruppe im Braunkohlenausschuß - Stellung.

Es stehe außer Frage, daß die äußerst diffizilen Beratungen, die der Braunkohlenausschuß und seine Unterausschüsse führten, hier im Umweltausschuß gar nicht möglich seien. Aus diesem Grunde werde an der bewährten Form der Erarbeitung eines Braunkohlenplans festgehalten werden müssen.

Es gehe aber um etwas anderes. Während sich die Braunkohlenplanung zu Beginn auf zwei bis drei Kreise erstreckt habe, erfasse sie heute ein Dreieck, das von Aachen bis Venlo reich, also einen riesigen Teil Nordrhein-Westfalens umfasse und Auswirkungen über die Landesgrenzen hinaus habe.

Angesichts dieser Dimension, die aus der regionalen Bezogenheit längst herausgewachsen sei, und im Hinblick auf die Bedeutung und die Auswirkungen des Braunkohlentagebaus - er nenne nur das Stichwort Grundwasserabsenkungen - müsse die

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung
27. Sitzung

23.09.1992

Frage erlaubt sein, ob sich der Landtag aus einer solchen Planung völlig heraushalten könne oder ob es nicht sinnvoll sei, neue Formen der Beteiligung zu suchen.

Es sei nicht damit getan, Gutachten zu lesen und sich die Leitentscheidung der Landesregierung erläutern zu lassen. Vielmehr sollte zwischen dem Feststellungsbeschluß des Braunkohlenausschusses und der Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde die Herstellung des Benehmens mit dem Landtag liegen.

Benehmen bedeute nicht Einvernehmen, doch könne damit ausgedrückt werden, ob das Parlament den Plan mittrage oder nicht. Wenn es ihn nicht mittrage, müßte es die Gründe dafür schon überzeugend darlegen.

Er könne sich jedenfalls nur schwer vorstellen, daß es im Umweltausschuß des Landtags einen Mehrheitsbeschluß gegen einen Beschluß des Braunkohlenausschusses gäbe.

Es dürfe aber auch nicht übersehen werden, fährt der Abgeordnete fort, daß es zum Abbauvorhaben Garzweiler II zum ersten Mal kontroverse Diskussionen in der Öffentlichkeit gebe, bei denen sich die einen ebenso vehement für das Vorhaben aussprechen wie die anderen dagegen. Darin äußere sich der Konflikt zwischen Arbeitsplätzen und Schutz der Heimat.

In dieser Situation sei es schon wichtig, daß der Landtag klar Stellung beziehe, ob er am Verfahren - in welcher Form auch immer - beteiligt werden wolle oder nicht. Die schwächste Form der Beteiligung sei eben die Herstellung des Benehmens.

Man müsse sich einmal vor Augen führen, gibt Abgeordneter Alt-Küpers (SPD) zu bedenken, was es für ein qua Gesetz eingesetztes Gremium wie den Braunkohlenausschuß bedeute, wenn es nach Jahren intensivster Arbeit und Auseinandersetzungen vor Ort einen Beschluß erarbeitet habe und der Landtag dann hingehe und diesen Beschluß in Frage stelle.

Es werde dann doch kaum noch jemand bereit sein, sich dieser Mühe zu unterziehen, Verantwortung zu übernehmen, Konflikte mit den Betroffenen auszutragen, sich am Ende zu einer Entscheidung für den Braunkohlenabbau durchzuringen, wenn das Risiko dahinterstehe, daß der Landtag dagegen entscheide.

Der Landtag respektive der zuständige Fachausschuß kenne die örtliche Betroffenheit gar nicht, interessiere sich für die Braunkohle lediglich als für eines von vielen

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung
27. Sitzung

23.09.1992

anderen Themen und entscheide schließlich im politischen Streit und nicht nach hohem energiepolitischen Konsens oder im Interesse des gesamten Landes. Aber diejenigen, die jahrelang um den Konsens gerungen hätten, bezögen dann wiederum vor Ort die Prügel für die Entscheidung des Landesparlaments.

Wenn ein Einvernehmen des Landtags gewollt sei, dann müßte das Landesplanungsgesetz so geändert werden, daß die Verantwortung insgesamt beim Landtag liege, und dann müsse man darüber nachdenken, wie das Planverfahren durchgeführt werden könne.

Im übrigen sei es nicht so, daß es bei früheren Abbauvorhaben keine Kontroversen gegeben hätte; auch die Verfahren zu Inden und Hambach seien nicht ohne Konflikte gewesen.

Es habe große Auseinandersetzungen darüber gegeben, ob Professor Zlonicki die politische Legitimation richtig bewertet habe. Niemand könne bestreiten, daß eine Landesregierung in Nordrhein-Westfalen keine Energiepolitik betreiben könne, die vom Parlament nicht gedeckt sei - unabhängig von den Mehrheiten.

Insofern gehe das Konstrukt von Professor Zlonicki an der Realität vorbei. Die Leitentscheidung habe ein hohes Maß an Legitimation.

Und an dieser Leitentscheidung solle der Gesetzgeber mitwirken, hebt Abgeordneter Kuhl (F.D.P.) mit Nachdruck hervor; das sei das Ziel des Gesetzentwurfs seiner Fraktion. Er habe bislang auch von keinem Mitglied des Braunkohlenausschusses gehört, daß es dann nicht mehr mitarbeiten wolle. Im Gegenteil, eine Reihe von Mitgliedern - nicht nur aus der F.D.P. - hätten den Entwurf begrüßt.

Zu den Darlegungen der Ausschußmitglieder nimmt nun Staatssekretär Dr. Baedeker wie folgt Stellung:

Ich will zunächst auf die Frage antworten, ob die Landesregierung - wie es in den Anträgen der Fraktionen CDU und SPD vorgesehen ist - einen einheitlichen Landesentwicklungsplan erarbeiten will.

Dieses kann ich eindeutig bejahen. Die Landesregierung hält es für die sachgerechte landesplanerische Antwort auf die Herausforderungen der Zukunft, das bisherige

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung
27. Sitzung

23.09.1992

System verschiedener Landesentwicklungspläne in einem Landesentwicklungsplan zusammenzufassen.

Wir haben hierbei die veränderten Rahmenbedingungen zu sehen: die europäische Einigung, die Öffnung nach Osten, Veränderungen der Bevölkerungsentwicklung, der Wohnungssituation, Strukturentwicklungen, Verlagerung hin zu viel stärkerer Freizeitinfrastruktur. Alles dies ist für uns ein Grund, gleichzeitig im Zusammenhang mit der Regionalisierung, die auch stattgefunden hat, zu neuen Instrumenten zu kommen. Die Landesregierung hat ja begonnen, in den Regionen die regionalen Entwicklungskonzepte gemeinsam zu diskutieren. Ich meine, daß wir dieses auch systematisiert landesplanerisch auffangen sollten und müssen.

Das Grundprinzip wird sein, an dem Bewährten festzuhalten, die bisherigen Landesentwicklungspläne von Ballast dort, wo es nötig ist, zu befreien, sich auf das Wesentliche zu konzentrieren und gleichzeitig neue Wege zu finden, sowohl verfahrensmäßig als auch inhaltlich den Prozeß der Regionalisierung der Politik auch mit landesplanerischen Mitteln zu befördern.

Das heißt, wir wollen Verfahrensziele vorgeben in der Weise, daß aus den Regionen Entwicklungskonzepte kommen, die dann dem Bezirksplanungsrat vorgelegt werden als Entscheidungsgrundlage für die Übernahme in den Gebietsentwicklungsplan, in dem es inhaltliche Ziele in den wichtigen Fachbereichen geben soll. Diese inhaltlichen Ziele wären im Landesentwicklungsplan vorzustrukturieren und auf der regionalen Ebene durch den Bezirksplanungsrat auszudifferenzieren.

Wir stellen uns vor, daß das in den Bereichen sein soll, die für die Raumentwicklung von besonderer Bedeutung sind, also: die Entwicklung der Gewerbeflächennachfrage, die Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur, die Entwicklung des Bereichs Wohnen/Standortkonzepte und schließlich für den Bereich der Freizeitinfrastruktur, die auch über die jeweilige Kommune hinaus zunehmende Bedeutung für eine regionale Entwicklung gewinnt. Hier sind inhaltliche Vorgaben notwendig, um zu einer konzentrierten Entwicklung zu kommen.

Ebenso halten wir es für notwendig, im Bereich des Gewerbeflächenangebots zu einer regional konzentrierten Entwicklung zu kommen, weil es keinen Sinn machte, wenn die Kommunen einzeln in einen Konkurrenzettbewerb einträten. Auch hier sind inhaltliche Vorgaben erforderlich.

Wir sind im Augenblick dabei, gemeinsam mit den betroffenen Fachressorts - Verkehrsministerium, Wirtschaftsministerium, Wohnungsbauministerium - die inhaltlichen

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung
27. Sitzung

23.09.1992

Vorgaben zu entwickeln in der Absicht, im Laufe des nächsten Jahres ein förmliches Beteiligungsverfahren für einen solchen Landesentwicklungsplan eröffnen zu können.

So weit zum Landesentwicklungsplan.

Zum Landesplanungsgesetz!

Die Schwerpunkte des vorliegenden Gesetzentwurfs zur Novellierung des Landesplanungsgesetzes sind

- die Einführung des Raumordnungsverfahrens mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung als neues landesplanerisches Verfahren und
- Änderungen des Braunkohlenrechts, die vor allem auch formal die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Braunkohlenplanverfahren - und nur dort - absichern sollen.

Nordrhein-Westfalen ist durch das Raumordnungsgesetz des Bundes verpflichtet, das Raumordnungsverfahren einzuführen. In diesem Raumordnungsverfahren soll geprüft werden, ob ein konkretes Vorhaben - hier muß man das Wort "konkret" unterstreichen: Es geht dabei immer um Einzelverfahren - raum- und umweltverträglich ist.

Im Gegensatz zu den anderen Flächenländern des Landes - zu den alten Flächenländern; in den neuen Ländern gab es ein vergleichbares System nicht - kannte Nordrhein-Westfalen bislang das Instrument des Raumordnungsverfahrens nicht. Bei uns waren es die vergleichsweise detaillierten Darstellungen in den Gebietsentwicklungsplänen, die hier Funktionen übernommen hatten, die anderswo das Raumordnungsverfahren erfüllte.

Aus dieser Situation ergeben sich natürlich auch Schwierigkeiten, die wir jetzt über das neue System umstrukturieren müssen. Wenn wir das Raumordnungsverfahren einführen, hat dies zwangsläufig Konsequenzen auch für das Gebietsentwicklungsverfahren bisheriger Art.

Es muß also eine Lösung gefunden werden, bei der

- möglichst klar zwischen der Prüfungsfunktion des Raumordnungsverfahrens - also ein Checkverfahren: Ist ein bestimmtes konkretes Verfahren mit bestehenden Zielen im Einklang, ja oder nein? - und der Planungsfunktion des

Gebietsentwicklungsplan unterschieden wird und Doppelprüfungen nicht stattfinden, weil es sonst zu Verfahrensverzögerungen käme;

- gesichert ist, daß die Sach- und Verfahrensherrschaft der Bezirksplanungsräte über die regionalen Planungsziele erhalten bleibt;
- die Vorteile des bisherigen nordrhein-westfälischen Systems, nämlich juristisch gesicherte Standortfestlegungen, zumindest für die wichtigsten Vorhaben beibehalten werden;
- eine zügige Durchführung des Raumordnungsverfahrens gewährleistet ist.

Das Gesetz trifft dazu folgende Regelungen:

Erstens: Es findet für alle Vorhaben, für die ein derartiges Verfahren nach der Raumordnungsverordnung des Bundes vorgeschrieben ist, die Prüfung immer im Raumordnungsverfahren, nicht ersatzweise im Gebietsentwicklungsplanverfahren statt.

Die Raumordnungsverordnung des Bundes hat für eine Vielzahl von solchen Vorhaben festgelegt, wo solche Verfahren stattfinden sollten. Auf die rechtlich bestehende Möglichkeit, statt des Raumordnungsverfahrens eine gleichwertige Prüfung im Gebietsentwicklungsplanverfahren durchzuführen, ist bewußt verzichtet worden.

Dem scheinbaren Vorteil - dem scheinbaren! - einer Verfahrenskonzentration stehen entscheidende Nachteile gegenüber. Es bestehen wesentliche Unterschiede zwischen dem Planungsinstrument Gebietsentwicklungsplan und dem auf ein konkretes Vorhaben bezogenen Prüfinstrument Raumordnungsverfahren.

Die Durchführung einer Raum- und Umweltverträglichkeitsprüfung im Gebietsentwicklungsplan würde zur Folge haben, daß die Gebietsentwicklungsplanung insgesamt deutlich verkompliziert würde. Denn sowohl Prüfungsumfang und Prüfungsintensität wie auch die formalen Anforderungen an das Gebietsentwicklungsplanverfahren würden sich aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben zum Teil erheblich erweitern.

Die vorhabensbezogene Prüfung des Raumordnungsverfahrens erfordert eine kleinteiligere und konkretere Prüfung, als es für eine Planung erforderlich ist. Letztlich könnte dies zu einer Verkomplizierung bis hin zu einer Selbstblockade der Gebietsentwicklungsplanung führen.

Zweitens: Die Vorhaben, für die ein Raumordnungsverfahren durchzuführen sind, werden abschließend in einer Verordnung zum Landesplanungsgesetz genannt; denn es ist notwendig, daß Verfahrenssicherheit geschaffen wird. Jedem Planungsträger und Investor muß klar sein, in welchen Fällen mit einem Raumordnungsverfahren gerechnet werden muß und in welchen Fällen nicht.

Drittens: Die Sach- und Verfahrensherrschaft für das Raumordnungsverfahren hat die Bezirksplanungsbehörde, weil es sich, wie gesagt, nicht um ein Planungsverfahren, sondern um die Prüfung eines konkreten Vorhabens anhand vorhandener Ziele der Raumordnung und Landesplanung handelt.

Dies hat zur Folge, daß im Gebietsentwicklungsplanverfahren grundsätzlich nicht mehr für einzelne Vorhaben konkrete Standortfestlegungen getroffen und zeichnerisch dargestellt werden. Von daher gibt es eine gewisse Entfrachtung des Gebietsentwicklungsplans, die auch parlamentarisch diskutiert und allgemein gewünscht worden ist. Nur so können überflüssige Verfahrensüberlagerungen des Raumordnungsverfahrens mit dem Gebietsentwicklungsplanverfahren verhindert werden.

Dies führt gleichzeitig zu einer Entfrachtung der zeichnerischen Darstellungen des Gebietsentwicklungsplans, wie sie im übrigen auch die kommunalen Spitzenverbände schon gefordert hatten.

Viertens: Die Stellung des Bezirksplanungsrates wird nach unserer Überzeugung gleichwohl durch die Neuregelung zur Einführung des Raumordnungsverfahrens nicht geschmälert. Der Bezirksplanungsrat behält die Sachherrschaft über den Inhalt der regionalplanerischen Ziele und bestimmt wie bisher die raumordnerische Entwicklung in der Region. Denn das Raumordnungsverfahren braucht klare Kriterien, an denen die Raum- und Umweltverträglichkeit des konkreten Vorhabens gemessen werden kann.

Diese Vorgaben muß der Gebietsentwicklungsplan durch textliche Darstellungen geben. Das ist etwas Neues, daß es auch ausschließlich textliche Darstellungen geben kann. Diese werden in der Zukunft ein besonderes Gewicht bekommen.

Damit trifft der Bezirksplanungsrat die inhaltlichen Weichenstellungen für das Vorhaben. Die textlichen Darstellungen bekommen auf diese Weise eine neue Qualität und ein stärkeres Gewicht.

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung
27. Sitzung

23.09.1992

Um dies rechtlich möglich zu machen, ist festgelegt worden, daß es in Zukunft im Gebietsentwicklungsplan auch textliche Zielsetzungen ohne gleichzeitige zeichnerische Darstellungen geben wird.

Ich glaube, daß dies der Steuerungsfunktion inhaltlich auch besser gerecht wird als durch Zeichnungen, die zwangsläufig nicht so intensiv die Entwicklung ausgestalten können.

Ferner muß der Bezirksplanungsrat bei einzelnen Vorhaben, die später Gegenstand des Raumordnungsverfahrens sein werden, zeichnerische Vorgaben in generalisierender schematischer Form machen.

Dies ist im Gesetz im einzelnen festgelegt, wo nur Grundsatzentscheidungen vorgezeichnet werden; das betrifft die Verkehrsinfrastruktur, die Bergehalden und die Abgrabungsbereiche.

Dieses ist später im Raumordnungsverfahren jeweils zu konkretisieren. Hier werden sozusagen - dann allerdings auch zeichnerisch - die inhaltlichen Grundkonzeptionen vorgegeben. Bei der Verkehrsinfrastruktur bietet es sich natürlich auch an, in etwa die Räume zu bezeichnen, innerhalb derer Entwicklungen stattfinden sollen.

Fünftens: Stellt sich im Raumordnungsverfahren heraus, daß ein Vorhaben den vorgegebenen Zielen des Gebietsentwicklungsplans widerspricht, kann die Bezirksplanungsbehörde nicht einfach das Raumordnungsverfahren mit einem negativen Ergebnis beenden. Sie muß vielmehr den Bezirksplanungsrat unverzüglich fragen, ob er ggf. die regionalplanerischen Ziele ändern will, um das Vorhaben doch möglich zu machen.

Daraus wird deutlich: In diesem Fall trifft ausschließlich der Bezirksplanungsrat die Entscheidung darüber, ob ein solches Vorhaben realisiert werden soll oder nicht. Dies macht ebenso deutlich, welche Bedeutung dem Bezirksplanungsrat zukommt.

Sechstens: Bei Vorhaben von besonderer Bedeutung für die überörtliche Wirtschaftsstruktur, für die landesbedeutsame Umweltsituation oder sonst für die allgemeine Landesentwicklung soll die Möglichkeit geschaffen werden, im Raumordnungsverfahren ermittelte Standorte anschließend in den Gebietsentwicklungsplan zu übernehmen.

Auch diese Regelung stärkt das Gewicht des Bezirksplanungsrates, da dieser am Ende allein entscheidet, ob das Ergebnis eines solchen Raumordnungsverfahrens in den

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung
27. Sitzung

23.09.1992

Gebietsentwicklungsplan übernommen wird oder nicht. Deshalb muß er zwangsläufig bereits bei der Durchführung des Raumordnungsverfahrens besondere Mitwirkungsrechte haben.

Eine Übernahme in den Gebietsentwicklungsplan bedeutet eine erhöhte Rechtssicherheit für den Projektträger, weil ein Standort, der im Gebietsentwicklungsplan ausgewiesen ist, gegen entgegenstehende - z. B. kommunale - Planungen geschützt ist. Das heißt, eine Kommune könnte in einem solchen Fall nicht mehr durch Änderung des Flächennutzungsplans oder des Bebauungsplans eine bestimmte Standortentscheidung verhindern, weil sie regionalplanerisch geschützt ist.

Siebtens: Ob dieser erhöhte Schutz für ein Vorhaben der hier genannten Art - nämlich Abfallentsorgungsanlagen, größere Kraftwerke, Schachtstandorte, Güterverkehrszentren - gegeben werden soll, entscheidet wiederum und ausschließlich der Bezirksplanungsrat. Auch dieses unterstreicht seine Bedeutung.

Achtens: Die vom Bund vorgeschriebene Einführung des Raumordnungsverfahrens hat nur dann einen Sinn, wenn damit die grundlegende Standortentscheidung für das Vorhaben des Raumordnungsverfahrens gefallen ist, wenn abschließend alle dafür bedeutsamen Raum- und Umweltaspekte vollständig ermittelt wurden und in die Entscheidung eingeflossen sind.

Es wäre sonst eine Verfahrensverzögerung, wenn Gesichtspunkte, die Gegenstand der Entscheidung im Raumordnungsverfahren waren, im anschließenden Zulassungsverfahren erneut aufgegriffen werden müßten.

Deshalb ist es notwendig, im Gesetzentwurf festzulegen, daß in dem nachfolgenden Zulassungsverfahren die Umweltverträglichkeitsprüfung auf zusätzliche und andere Umweltauswirkungen beschränkt wird, also zu einer deutlichen Abschtichtung zu kommen, was im ersten Teil und im zweiten Teil des Verfahrens stattfindet, damit es keine Wiederholung der Prüfung geben kann.

Neuntens: Ich möchte gleichzeitig darauf hinweisen, daß wir eine weitere Regelung zu einer Verfahrensbeschleunigung vorgesehen haben, weil man ja sehen muß, daß die Umweltverträglichkeitsprüfung ansonsten durchaus problematisch werden könnte.

Bei der Durchführung von Raumordnungsverfahren kann die Bezirksplanungsbehörde Sachverständige hinzuziehen, wenn dies der Beschleunigung des Verfahrens dient und der Vorhabenträger dem ausdrücklich zustimmt.

So weit zum Raumordnungsverfahren.

Lassen Sie mich nun noch kurz auf das **Braunkohlenplanverfahren** eingehen.

Für die Braunkohlenplanvorhaben soll nach dem Gesetzentwurf die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gestuft im Braunkohlenplan und anschließend im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren bei der Zulassung eines Rahmenbetriebsplans durchgeführt werden. Es soll vielmehr nur eine Umweltverträglichkeitsprüfung allein im Braunkohlenplanverfahren geben.

Dieses ist im Bundesberggesetz im Zusammenhang mit der Regelung des UVP-Gesetzes ausdrücklich zugelassen worden. Wir haben aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung davon auch Gebrauch gemacht.

Die Landesregierung ist im übrigen der Auffassung, daß gleichberechtigt zu den Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit die Gesichtspunkte der Sozialverträglichkeit treten müssen. Deswegen wurde eine den Regelungen der Umweltverträglichkeitsprüfung vergleichbare Regelung für die Prüfung der Sozialverträglichkeit vorgesehen.

Lassen Sie mich an dieser Stelle unterstreichen, daß die Landesregierung das bisherige Verfahren, daß der Braunkohlenausschuß das Planverfahren betreibt, für die richtige Lösung hält und meint, in diesem Bereich soll alles so bleiben, wie es gewesen ist.

So weit meine Bemerkungen zum Braunkohlenplanverfahren.

Eine letzte Bemerkung, die ebenfalls der Beschleunigung dient: Bei den Anpassungsverfahren der Flächennutzungspläne an die Gebietsentwicklungsplanung hat es bisher eine zweigeteilte Prüfung - vorher und nachher - gegeben. Wir haben im Gesetzentwurf im Interesse der Beschleunigung auf ein abschließendes landesplanerisches Überprüfungsverfahren verzichtet. Ich glaube, daß auch dies im Interesse der Gemeinden notwendig ist.

(Anmerkung des Protokolls: Eine gekürzte Fassung der Ausführungen des Staatssekretärs ist den Ausschußmitgliedern vorab als Vorlage 11/1604 zugeleitet worden.)

Nach dieser ausführlichen Stellungnahme resümiert **Abgeordneter Pflug (SPD)**, die allgemeinen Ziele der Landesplanung und Raumordnung seien derzeit in den Landesentwicklungsplänen und im Landesentwicklungsbericht niedergelegt. Auf der Ebene der Regionalplanung gebe es insbesondere in den Gebietsentwicklungsplänen allgemeine Vorgaben und spezielle Ziele.

In Zukunft sollten nach dem Gesetzentwurf spezielle Ziele nicht mehr im Gebietsentwicklungsplan auftauchen, zumindest nicht in der zeichnerischen Darstellung, sondern nur noch als allgemeine Bemerkungen.

Wenn nun das Verfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung institutionalisiert werde und zu dem Ergebnis komme, daß ein Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht kollidiere, entscheide der Bezirksplanungsrat, ob er dieses Ergebnis in den Gebietsentwicklungsplan übernehme. Er normiere mit dieser Übernahme das Vorhaben als spezielles Ziel.

Das bedeute, der Bezirksplanungsrat könne spezielle Ziele nur noch passiv übernehmen, aber nicht mehr selbst festlegen. Daraus ergebe sich die Frage, wer künftig die speziellen Ziele der Landesplanung oder der Regionalplanung vorgebe, wenn es der Bezirksplanungsrat nicht mehr tun solle und die Landesplanungsbehörde es nicht tue.

Staatssekretär Dr. Baedeker stellt klar, es werde auch in Zukunft im Gebietsentwicklungsplan noch zeichnerische Darstellungen geben, nur nicht mehr für Einzelvorhaben, sondern lediglich für Bereiche, z. B. Wohnsiedlungsbereiche, Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche, Agrar-/Waldbereiche. Nicht mehr dargestellt würden beispielsweise Kläranlagen, Wasserwerke und ähnliches, für die es jetzt auch Planzeichen gebe. Viele Einzelvorhaben seien für die regionale Entwicklung eines Bezirks inhaltlich wirklich von untergeordneter Bedeutung.

Für die besonders bedeutsamen Anlagen sei im Gesetzentwurf vorgesehen, daß der Bezirksplanungsrat von vornherein in die Entscheidung eingebunden sei. Bei Abfallentsorgungsanlagen etwa sei der Bezirksplanungsrat schon beim Abfallentsorgungsplan beteiligt. Wichtig sei, daß die Behörde den Bezirksplanungsrat zu Beginn einschalte und nicht erst nach Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit.

Bei der Öffentlichkeitsbeteiligung müsse dann auch von vornherein klar gesagt werden, daß der Bezirksplanungsrat beabsichtige, im Falle des positiven Ausgangs des Verfahrens dieses als Ziel in den Gebietsentwicklungsplan zu übernehmen.

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung
27. Sitzung

23.09.1992

Auf eine Zusatzfrage des Abgeordneten Krieger (CDU) fährt der Staatssekretär fort, bei der Verkehrsinfrastruktur solle nach dem Gesetzentwurf die Grundstruktur, d. h. eine schematische Trasse, vorgegeben, aber nicht exakt festgelegt werden. Die exakte Festlegung wäre das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens, das bei wesentlichen Verkehrseinrichtungen auch Linienbestimmungsverfahren sei. Dies wäre in der Tat nicht mehr Sache des Gebietsentwicklungsplanverfahrens.

Er halte es auch nicht für entscheidend, daß der Bezirksplanungsrat jede Kurve planerisch festlege, sondern er treffe die Entscheidung, beispielsweise für die Schnellbahnverbindung in einem bestimmten Korridor eine Trasse zu finden, die den Flughafen anbinde. Dies wäre die planerische Grundentscheidung; die Details habe dann die Behörde auszuführen.

Nunmehr kommt der Vorsitzende auf das Procedere zurück: Es sei beantragt worden, die Anträge zu den Tagesordnungspunkten 6 und 7 zu vertagen und weiterhin in die Beratung der Novellierung des Landesplanungsgesetzes einzubeziehen.

Abgeordneter Kuhl (F.D.P.) erinnert daran, er habe außerdem die Bitte geäußert, das Ministerium möge die Vor- und Nachteile eines einheitlichen Landesentwicklungsplans und getrennter Landesentwicklungspläne aufzeigen.

Dazu bittet **Minister Matthiesen** um Verständnis, daß eine solche Gegenüberstellung erst möglich sei, wenn die Meinungsbildung hierüber in der Landesregierung abgeschlossen sei.

Im Hinblick auf den Sachzusammenhang und das Diskussionsklima modifiziert **Abgeordneter Strehl (SPD)** seinen Antrag, den Gesetzentwurf der F.D.P. Drucksache 11/3042 heute abschließend zu behandeln, dahin gehend, auch diesen zu vertagen und gemeinsam mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung zu beraten und abzuschließen.

Der Ausschuß beschließt dementsprechend einmütig, die Punkte 6 bis 8 zu vertagen und bei der Fortsetzung der Beratung der Novellierung des Landesplanungsgesetzes wieder aufzugreifen.

Zu TOP 9 beschließt der Ausschuß, am **30. Oktober 1992** eine **Anhörung** zum Landesplanungsgesetz durchzuführen und den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am **25. November 1992** abschließend zu beraten.

Minister Matthiesen dankt dem Ausschuß für den Zeitplan, der es ermögliche, das Gesetz zum **1. Januar 1993** in Kraft zu setzen, sofern nicht eine dritte Lesung beantragt werde.

Der **Vorsitzende** unterstreicht, weshalb ihm an den Zeitpunkt des Inkrafttretens **1. Januar 1993** gelegen sei: Aus dem Braunkohlenausschuß wisse er, daß das Vorentwurfsverfahren so weit gediehen sei, daß im **Februar 1993** das Erarbeitungsverfahren eingeleitet werden könne. Dies sollte nach neuem Planungsrecht geschehen, das die Umweltverträglichkeitsprüfung beinhalte.

Um diesen Termin **1. Januar 1993** zu halten, sei er auch bereit, zusätzliche Ausschußsitzungen anzuberaumen.

Sodann verständigt sich der Ausschuß darauf, zu dem soeben beschlossenen Hearing am **30. Oktober 1992** die kommunalen Spitzenverbände, die Bezirksplanungsräte, die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer, den Deutschen Gewerkschaftsbund, die Landwirtschaftskammern und die Umweltverbände (mit einem Sprecher) einzuladen.

10 Landesentwicklungsbericht Nordrhein-Westfalen Perspektiven und Initiativen am Beginn der 90er Jahre

Unterrichtung durch die Landesregierung
Drucksache 11/3390

Der **Vorsitzende** verweist auf die Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse.
- Der Ausschuß nimmt den Bericht ohne Aussprache zur Kenntnis.